



Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr

Oberviechtach e. V.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberviechtach e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Oberviechtach e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf, Zweigstelle Oberviechtach, eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberviechtach.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Oberviechtach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede Person **ohne Altersbeschränkung** werden. Sie soll ihren Wohnsitz in der Stadt Oberviechtach haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Bei einem Beitritt nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet.
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. dem Vorstand,
 2. dem stellvertretenden Vorstand,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassier,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 – 4 gewährt wird,
 6. dem stellvertretenden Kommandanten.
 7. 1. Jugendwart
 8. Leiter First Responder
 9. Seniorenleiter

- (2) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit ihren Rückzug schriftlich erklären.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- (2) Der Vorstand und der stellvertretende Vorstand sind Vorstand im Sinne von §26BGB. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstand dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorstandes auszuüben. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretendem Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Versammlungsleitenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und Rechnungen geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von drei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus der Vorstandschaft, den Feuerwehrdienstgraden (ab Löschmeister) und aus Personen die im Verein oder in der Feuerwehr eine Funktion ausüben (Funktionäre).

§ 13

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften
 2. Der Verwaltungsrat entscheidet über Ausgaben des Vereins von 1000,- € bis 5000,- €
 3. Genehmigung der Protokolle von den Vorstandschaftssitzungen.
- (3) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorstand, bei seiner

Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (gültigen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, bzw. die Stimme des die Sitzung leidenden Verwaltungsratsmitgliedes.

- (4) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer oder einem anderem Mitglied des Verwaltungsrates ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungsratsitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Versammlungsleitenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft.
 2. Festsetzen der Höhe des Jahresbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, der Kassenprüfer sowie der Vertrauensleute.
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung in der Zeitung „Der neue Tag“ einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf einer Frist von

4 Wochen, seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied welches das Protokoll aufgenommen hat zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Personen des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, werden Ehrungen aufgrund der gesondert Erstellten Ehrenordnung verliehen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§18

Diese Satzung tritt am 18. 11. 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Oberviechtach, den 18. 11. 1987

Satzung geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.1.2011

Satzung geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.01.2022
Betreff: Vorstandserweiterung

Aufgrund des § 16 der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberviechtach e. V. wird folgende

Ehrenordnung

beschlossen:

§1

Die Freiwillige Feuerwehr Oberviechtach e. V. kann für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft folgende Personen ehren:

1. Mitglieder, die Funktionen und Ämter im Verein ausüben;
2. Passive Mitglieder;
3. Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§2

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

1. Den Ehrenvorstand
2. Die Ehrennadel in Gold
3. Die Ehrennadel in Silber
4. Die Ehrennadel in Silber mit Lorbeerkrantz
5. Die Ehrenmitgliedschaft

§3

Der Verein soll nicht mehr als 3 Ehrenvorstände haben.

§4

Zum Ehrenvorstand des Vereins können nur Personen ernannt werden, die für den Verein als 1. oder 2. Vorstand tätig waren. Voraussetzung ist eine mindestens 12 jährige Tätigkeit als 1. oder 2. Vorstand. Er muss jedoch mindestens 6 Jahre 1. Vorstand gewesen sein. Die Entscheidung über die Ernennung trifft der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

§5

Für 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre Mitgliedschaft werden Ehrennadeln in Silber, Gold und Silber mit Eichenlaub verliehen.

Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

§6

Für 60 und 70 Jahre Mitgliedschaft werden Zinnplaketten verliehen.
Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

§7

Ein Mitglied kann Ehrenmitglied im Verein werden, wenn es 40 Jahre Mitglied ist und mindestens das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

§8

Der Verein gratuliert seinen Mitgliedern mit einer Geburtstagskarte ab dem 50. Lebensjahr und alle 5 Jahre.
Zum 70. Lebensjahr und alle 5 Jahre wird ein Geschenk Gutschein gewährt. Über besondere Ehrungen entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

§9

Der Verein hat mit einer Abordnung an der Beerdigung eines Mitglieds teilzunehmen und einen Kranz oder Schale niederzulegen.

§ 10

Die Ehrenordnung tritt mit dem Tag der Rechtskraft der Satzung in Kraft.

Oberviechtach, den 18. November 1987

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.1.2011